

STEUERTIPP

Steuerabzug für Handwerkerleistungen und andere haushaltsnahe Dienstleistungen – Ergänzung ab 2009

Handwerkerleistungen können Sie bei Ihrer Steuererklärung abziehen!

Die folgenden Punkte sind dabei zu beachten:

Der **Steuerabzug** bei der Einkommensteuer für **Lohnkosten aus Handwerkerrechnungen** kann **zusätzlich** zur Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Seit dem Jahr 2008 können auch Steuerzahler, die einen Gärtner oder eine Haushaltshilfe in ihrem Haushalt beschäftigen, die Ausgaben hierfür steuerlich geltend machen.

Von Steuerschuld abziehbar bis 31.12.2008

Privatpersonen können seit dem 1. Januar 2006 bis zu 20 Prozent und maximal 3000 Euro vom Arbeitslohn aus einer Handwerkerrechnung (echte Handwerkerkosten) bei einer Modernisierung oder Renovierung, höchstens aber insgesamt 600 Euro in der Steuererklärung steuermindernd von der Steuerschuld abziehen.

Von Steuerschuld abziehbar ab 01.01.2009

Ab 2009 wird der maximale Betrag für Handwerkerkosten **auf 6.000 Euro erhöht**. Das bedeutet, dass ab dem Jahr 2009 insgesamt sogar **bis zu 1.200 Euro** in der Steuererklärung **steuermindernd** von der Steuerschuld abgezogen werden können. Die Formvorschriften sind allerdings - wie bisher - genau zu beachten. Die Erhöhung der Absetzung für Handwerkerleistungen ergibt sich aus dem Konjunkturgesetz oder wie es genau lautet: "Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung".

Begünstigt sind Tätigkeiten, die von **Mietern und Wohnungseigentümern** für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Hierzu gehören zum Beispiel das Streichen und Tapezieren von Wänden, die Beseitigung von Schäden, das Verlegen von Teppichboden oder allgemeine Reparaturarbeiten. Die Steuervergünstigung umfasst sämtliche handwerklichen Tätigkeiten, egal ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um einmalige Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt.

Dieser Steuerbonus gilt auch für **Eigentümergeinschaften**, und zwar selbst dann, wenn die Auftragsvergabe über einen Hausverwalter erfolgt. (Finanzgericht Baden-Württemberg vom 17.05.2006: Urteil Az. 13 K 262/04).

Wichtig: Die Absetzbarkeit bezieht sich **nur auf die Lohnkosten** (Arbeitslohn des Handwerkers) und nicht auf Kosten für das Arbeitsmaterial. Handwerksbetriebe schlüsseln daher ihre Rechnungen genau nach Arbeitslohn und sonstigen Kosten auf. Mit dem Handwerksunternehmen sollte daher schon vor der Rechnungstellung über die erforderliche Aufteilung auf der Rechnung gesprochen werden. Als Auftraggeber eines Handwerkers ist darauf zu achten, dass in der Rechnung Arbeitslohn und Arbeitsmaterial einzeln mit getrennter Mehrwertsteuer aufgeführt sind. ***Firma querbeet beachtet diese Formvorschriften!***

Privatkunden müssen die Handwerkerrechnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren und sie ggf. dem Finanzamt zusammen mit dem Überweisungsbeleg auf das Konto des Handwerkers vorlegen. Der Abzug erfolgt von der Steuerschuld und nicht bei der Einkunfts- oder Einkommensermittlung. Beispiel: Von 1000 Euro Arbeitskosten in der Handwerkerrechnung gibt es vom Finanzamt 200 Euro über die Steuererklärung zurück.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen nach dem Erlass der Finanzverwaltung unter anderem:

- **Maßnahmen der Gartengestaltung,**
- **Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,** unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),

- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert sind),
- Auch Aufwendungen zur Überprüfung von Anlagen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen

Mit dieser Steuervergünstigung soll ein Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Ankurbelung der Wirtschaft geleistet werden. Allerdings ist ein "Gestaltungseffekt" zu befürchten, dass es beim Handwerk eine Tendenz geben wird, in der Rechnung die Arbeitskosten zu erhöhen und dementsprechend die Materialkosten zu senken.

Tipp:

Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende auf 2 Jahre verteilen. Beispiel: Die Handwerkerrechnung wird im Januar erwartet und wird sich auf rund 10.000 Euro belaufen. 4.000 Euro sind Materialien und 6.000 Euro soll Arbeitslohn sein. Lassen Sie sich im alten Jahr noch eine Abschlagsrechnung geben und zahlen Sie diesen Betrag im alten Jahr. Damit sind für 2 Jahre die Maximalbeträge genutzt worden.

Handwerkerkosten und haushaltsnahe Dienstleistungen sind "zwei Paar Schuhe"

Mit Urteil vom 1. Februar 2007 VI R 77/05 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass unter haushaltsnahen Dienstleistungen nur hauswirtschaftliche Arbeiten zu verstehen sind. Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. **Handwerkliche Tätigkeiten** wie die Renovierung einer Hausfassade, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, sind nach diesem Urteil keine typischen hauswirtschaftlichen Arbeiten und demgemäß nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG steuerbegünstigt.

Macht das Finanzamt das alles von sich aus oder was muss ich tun?

Wichtig ist, dass die richtigen Eingaben im Einkommensteuerformular gemacht werden. Die Vergünstigungen werden nämlich nur „auf Antrag“ gewährt.

- Zum Nachweis für das Finanzamt ist vorzulegen: **Rechnung** des Dienstleisters und **Bankbeleg** für die erfolgte Zahlung.
- Sind die entstandenen Kosten ggf. auch als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (z.B. für Kinderbetreuung oder für die Pflege bedürftiger Angehöriger), so ist nach Ansicht der Finanzverwaltung der Abzug als außergewöhnliche Belastung vorrangig.
- Bei getrennter Veranlagung wird die Steuerersparnis den Ehepartnern zur Hälfte zugerechnet. Eheleute können aber auch eine andere Aufteilung beantragen. Bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft kann der Auftraggeber (Rechnungsempfänger und Zahler) die Steuervergünstigung allein beanspruchen.

Wegen der Vielfalt der Möglichkeiten kann es sinnvoll sein, einen Fachmann (Steuerberater) über die Steuererklärung schauen zu lassen oder den Steuerbescheid innerhalb der Rechtsbehelfsfrist prüfen zu lassen.

Dieses Informationsblatt beruht auf Recherchen von Andreas Böhm (Firma querbeet). Wir übernehmen keine Haftung und Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben.